Vitale Gewässer
in Baden-Württemberg

Gehölzpflege






Funktionen der Ufergehölze

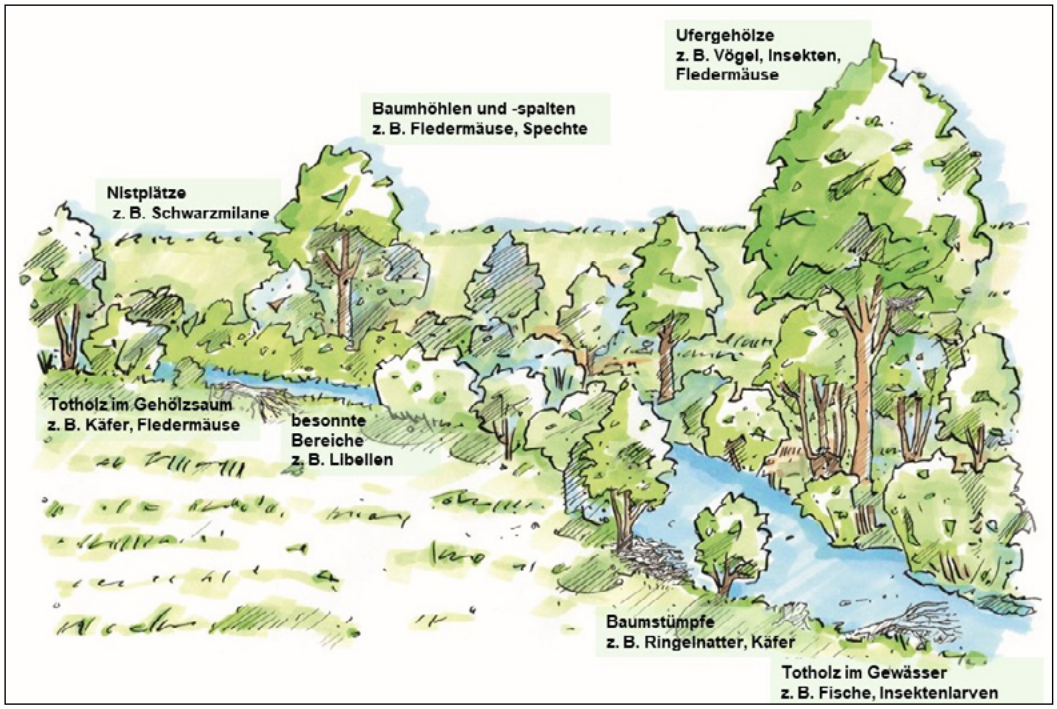
Ufergehölze liefern Totholz, schaffen wertvolle Strukturen im Gewässer, reduzieren durch Beschattung die Erwärmung des Wassers und stabilisieren die Ufer. Darüber hinaus sind sie Nahrungsquelle und wertvolle Lebensräume zum Beispiel für Vögel, Insekten und Kleinsäuger (siehe Kompaktinfo 8 – Klimawandel – Was können wir für unsere Gewässer tun? und Kompaktinfo 14 – Beschattung der Fließgewässer).

Um den Gehölzsaum am Gewässer funktionsfähig zu erhalten und den wertvollen Gehölzbestand weiter zu entwickeln, können Maßnahmen der Gehölzpflege erforderlich werden (siehe Kompaktinfo 2 – Gewässerunterhaltung – Ausführungszeiten planen – rechtliche Vorgaben beachten).

Ziele der Gehölzpflege

Durch die Gehölzpflege soll ein strukturreicher Gehölzsaum aus gebiets- und standorttypischen Arten in unterschiedlichen Altersklassen entwickelt und erhalten werden.

Gehölzpflegemaßnahmen sind immer ein starker Eingriff in den Naturhaushalt und dürfen deshalb nur planmäßig und anlassbezogen durchgeführt werden. Die Beschreibung notwendiger Gehölzpflegearbeiten ist daher ein wichtiger Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplans (siehe Kompaktinfo 1 – Gewässerunterhaltungsplan – ein Werkzeug zur Organisation der Gewässerunterhaltung).



Wertvolle Lebensräume in strukturreichen Gehölzsäumen [KoWaBo KEA-BW]

Baden-Württemberg
Landesanstalt
für Umwelt

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR
KOMPETENZZENTRUM
Wasser+Boden

Anlässe von Gehölzpflegearbeiten (beispielhaft)

Abflussquerschnitt freihalten

Vor allem bei Bächen und Gräben mit einem schmalen Gewässerbett kann der Abflussquerschnitt bei Hochwasser durch ausladende Äste eingeengt werden. Im Siedlungsbereich kann dies durch den Rückschnitt von Ästen und durch die Entnahme einzelner Gehölze verhindert werden. Alternativ kann, um einstämmige Gehölze mit geringem Abflusswiderstand zu erhalten, das Aufasten von Einzelstämmen (Hochstämme mit Kronen außerhalb Abflussprofil und Kopfbaumschnitt) erfolgen.

Entfernung bruchgefährdeter Gehölze

Gehölzpflegearbeiten können vor allem in Ortslagen auch zur Verkehrssicherung erforderlich werden (siehe Kompaktinfo 13 – Verkehrssicherung).

Entfernung und Ersatz

Gehölzarten, die nicht an den Standort angepasst sind, können Belastungen wie zum Beispiel Sturm oder hohe Wasserstände weniger gut aushalten und sind daher umsturzgefährdeter als standorttypische Arten. Sie bieten auch nicht den erforderlichen Lebensraum. Die standort- bzw. gebietsfremden Gehölze können durch Einzelentnahme entfernt und durch Neupflanzung gebietseigener und standorttypischer Arten ersetzt werden (siehe Kompaktinfo 7 – Ufervegetation entwickeln sowie Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg). Auf diese Weise wird auch die Biodiversität des Gehölzsaums gesteigert.

Entfernung kranker Gehölze

Um die weitere Ausbreitung von Baumkrankheiten im Bestand zu verhindern, z. B. beim Eschentriebsterben, kann es notwendig sein, kranke Gehölze zu entfernen. Falls kein Nachwachsen von standorttypischen Arten durch die natürliche Sukzession zu erwarten ist, ist ein Ersatz durch Neuanpflanzung erforderlich. Alternativen zu Schwarz-Erle und Gemeiner Esche sind in der Kompaktinfo 11 – Gehölze an Fließgewässern – Vorgehen bei kranken Eschen und Erlen aufgelistet.

Verjüngung des Bestandes / Auslichten

Der Gehölzbestand kann durch Auslichten und Auf-den-Stock-setzen verjüngt werden, um eine gute Strukturvielfalt zu erreichen.



Verjüngung des Gehölzbestandes [RP Freiburg]

Maßnahmen zur Gehölzentwicklung

- Einzelhieb – die Entnahme eines einzelnen Gehölzes, zum Beispiel bei einer Erkrankung oder bei standortfremden Gehölzarten
- Auf den Stock setzen – den Stamm ca. 30 cm über dem Boden absägen. Eine Maßnahme, um einen standortgerechten Bestand auszulichten, zu verjüngen oder um ein Abflusshindernis zu beseitigen. Eine regelmäßige Entnahme der nicht gewünschten Austriebe ist durchzuführen.



Stockhieb [RP Freiburg]

- Abschnittsweise auf den Stock setzen mit Erhalt von Einzelbäumen – eine Maßnahme zur Verjüngung des Bestandes. Generell gilt: Nur abschnittsweise arbeiten, damit kein Kahlschlag entsteht.
- Natürliche Gehölzsukzession – Förderung natürlicher Gehölzaustriebe durch Freischneiden im Umfeld
- Neupflanzung – standortgerechte Gehölze ergänzend oder als Ersatz anpflanzen (siehe Kompaktinfo 7 – Ufervegetation entwickeln), wenn möglich an der Niedrigwasserlinie.
- Kronenmaterial, Schnittgut und Totholz im Gewässerbett belassen. Falls die Gefahr einer Verklausung an unterhalb gelegenen Engstellen besteht, ggf. sichern (siehe Bausteckbrief 4 – Totholzstrukturen anlegen/sichern). Falls eine Sicherung nicht möglich ist, das Material entfernen.



Biberbiss – bruchgefährdeter Baum [RP Freiburg]

Fachgerechte Gehölzpflege

Die Durchführung der Maßnahmen der Gehölzpflege erfordert Fachkenntnis und entsprechende Qualifikation. Regelmäßige Unterweisungen und Fortbildungen sind hierzu erforderlich. Schutzausrüstung und geeignetes Werkzeug sind eine grundsätzliche Voraussetzung.



Gehölzentnahme am Gewässer [WBWF]

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten (siehe DGUV Regel 114-014 – Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten, DGUV Regel 114-610 – Branche Grün- und Landschaftspflege, DGUV Information 214-059 – Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten).

Die Forstverwaltung BW bietet Fortbildungen zur Gehölzpflege an: Forstliches Bildungsangebot – Fortbildungen



Gebrochene Weide [RP Tübingen]

Die Gehölzpflege wird unterschieden in Pflegestandards:

- **Fertigstellungspflege**

erfolgt nach der Neuanpflanzung bis zur Sicherung des Anwuchserfolgs (1-3 Jahre). Hierzu gehören die Beseitigung oder Unterdrückung von Konkurrenzvegetation, Ausmähen, Mulchen und Ergänzungspflanzungen.

- **Entwicklungspflege**

dient der funktionsorientierten Weiterentwicklung (5-10 Jahre). Hierzu gehören evtl. die Beseitigung bzw. Unterdrückung unerwünschter Vegetation sowie evtl. erste Auslichtungen zur Förderung von Sträuchern in den Randzonen

- **Bestands- bzw. Unterhaltungspflege**

ist für die anschließende Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gehölzbestandes erforderlich.

Vergabe von Gehölzpflegearbeiten

Insbesondere bei gefährlichen Pflegearbeiten oder Arbeiten mit speziellen Maschinen kann die Vergabe solcher Arbeiten notwendig werden. Bei der Übertragung von Aufgaben haben die Verantwortlichen immer auch zu prüfen, ob der Beauftragte dies aufgrund seiner Eignung und Qualifikation durchführen kann. Der Umfang der zu vergebenden Arbeiten ist entsprechend zu beschreiben.

Vor Ausführung der Gehölzpflegearbeiten ist auch die Auswirkung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen, d. h. die Gefährdungssituation für Dritte abzuschätzen. Nicht nur vor, sondern auch bei der Ausführung sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kompaktinfo 13 – Verkehrssicherung).



Wegsperrung aufgrund Gehölzpflegearbeiten [RP Freiburg]

Weitere grundlegende Informationen zur Gehölzpflege bietet die Handreichung „Naturschonende Gewässerunterhaltung“ [WBWF/LUBW 2018.04] und der Maßnahmensteckbrief Gehölzpflege sowie weitere Materialien [WBWF/LUBW 2005].

Umgang mit neophytischen Gehölzen

Neophytische Gehölzarten (nicht heimische, sondern eingeführte Gehölzarten) haben sich, begünstigt durch den Klimawandel, entlang der Gewässer angesiedelt. Einige dieser Arten sind invasiv. Sie breiten sich stark aus und verdrängen einheimische Arten. Beispiele hierfür sind der Essigbaum, der Götterbaum, der Eschen-Ahorn oder die Robinie.

Schon bei der Erstansiedlung sollte zur Eindämmung der Pflanzen gehandelt werden. Eine wirksame Methode ist dabei die unvollständige Ringelung. Bei dieser Maßnahme werden im Spätsommer die Rinde und das Kambium (dünne Schicht zwischen Rinde und Holz) bis auf einen schmalen Steg entfernt, um den Saftstrom und die Versorgung des Baumes zu reduzieren, damit der Baum abstirbt und dann der Saft entnommen wird. Sollten trotz Ringelung noch einzelne Stockausschläge aufkommen, müssen diese regelmäßig entfernt werden.



Lockerer Gehölzbewuchs mit Licht und Schatten [RP Freiburg]

Rechtliche Vorgaben

Das Naturschutzgesetz gibt vor, dass der Gehölzschnitt nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar erlaubt ist. Grund für diese Einschränkung im Frühling und Sommer ist die Vogelbrutzeit, die Aufzucht der jungen Kleinsäuger und die Gehölzblüte als Nahrungsgrundlage für Insekten (siehe Kompaktinfo 2 – Gewässerunterhaltung – Ausführungszeiten planen – rechtliche Vorgaben beachten).

Bei Gehölzpflegearbeiten in naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und bei Vorkommen von geschützten Arten muss ein besonderes Augenmerk auf den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der Maßnahme gelegt werden. Eine Abstimmung mit dem behördlichen Naturschutz zum Arten- und Biotopschutz ist rechtzeitig vorab durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder eine Natura 2000-Vorprüfung und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Ergänzende Informationen werden in Kapitel 3.7 bis 3.9 in der Handreichung „Gewässerunterhaltung – Ziele und rechtliche Grundlagen“ [LUBW 2022.07] gegeben.

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG). Bäume und Sträucher sind im Gewässerrandstreifen zu erhalten (§ 29 Abs. 2 WG).

Der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 WG). Hierzu sollen die Gewässer wirksam gegen thermische Belastung geschützt werden. Dies kann durch das Anlegen von dem Gewässertyp entsprechenden Gehölzsäumen erreicht werden (siehe Kompaktinfo 8 – Klimawandel – Was können wir für unsere Gewässer tun?).



Wurzeln als Sicherung, Fischunterstand und Lebensraum für das Makrozoobenthos [RP Freiburg]

Impressum

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg KEA-BW Kompetenzzentrum Wasser und Boden
BEARBEITUNG	AG Gewässerentwicklung/-unterhaltung Büro am Fluss GmbH, Wendlingen am Neckar Prof. Dr.-Ing. Andreas Weiß (HAW Coburg)
BILDNACHWEIS	Titelseite (v. l. n. r.): LRA Karlsruhe, RP Freiburg, LRA Karlsruhe, LUBW
BEZUG	https://pd.lubw.de/10986
STAND	September 2026

Blaues Gut
Wir machen Gewässer besser.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der LUBW unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
D-138-00065